



Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Martin Böhm AfD**
vom 31.01.2023

Schaltung von Traueranzeigen

Die Staatsregierung wird gefragt:

- 1.a) In welchen regionalen und überregionalen Zeitungen und Zeitschriften hat die Staatsregierung Traueranzeigen für den am 31.12.2022 verstorbenen Papst Benedikt XVI. geschaltet (bitte jeweils Namen der Medien, Erscheinungsdaten und Kosten der Anzeige angeben)? 2
- 1.b) In welchem Haushaltstitel sind die Ausgaben für die Schaltung von Traueranzeigen eingestellt? 2
- 1.c) Wie sind Verantwortlichkeiten und Entscheidungsprozesse bei der Schaltung von Traueranzeigen innerhalb der Staatsregierung geregelt? 3
- 2.a) Nach welchen Kriterien wird entschieden, für wen die Staatsregierung Traueranzeigen schaltet? 3
- 2.b) Nach welchen Kriterien wird entschieden, welche Medien für die Schaltung von Traueranzeigen ausgewählt werden? 3
- Hinweise des Landtagsamts 4

Antwort

der Staatskanzlei

vom 28.02.2023

1.a) In welchen regionalen und überregionalen Zeitungen und Zeitschriften hat die Staatsregierung Traueranzeigen für den am 31.12.2022 verstorbenen Papst Benedikt XVI. geschaltet (bitte jeweils Namen der Medien, Erscheinungsdaten und Kosten der Anzeige angeben)?

Die Traueranzeige für Papst Benedikt XVI. wurde am 05.01.2023 in der Gesamtausgabe der Zeitung Der neue Tag geschaltet (Kosten: 7.881,90 Euro). Die Traueranzeige erschien außerdem am 06.01.2023 jeweils in der Gesamtausgabe des Donaukuriers (5.715,90 Euro), der Passauer Neuen Presse (15.014,30 Euro), der Mittelbayerischen Zeitung (9.957,15 Euro) und dem Straubinger Tagblatt / Landshuter Zeitung (10.139,40 Euro).

Die Traueranzeige wurde am 07.01.2023 in der Lindauer Zeitung (3.007,20 Euro) und jeweils in der Bayernausgabe der Süddeutschen Zeitung (18.839,04 Euro) und der BILD (64.628,00 Euro) geschaltet sowie jeweils in der Gesamtausgabe des Main-Echos (6.988,80 Euro), der Augsburger Allgemeinen (23.755,20 Euro), des Fränkischen Tags (9.662,10 Euro), der Frankenpost (24.233,28 Euro), der Mediengruppe Münchner Merkur tz (17.996,30 Euro), der Zeitungsgruppe Südostbayern (2.255,40 Euro), der Nürnberger Nachrichten / Nürnberger Zeitung (11.234,70 Euro), des Oberbayerischen Volksblatts (11.186,00 Euro), der Main-Post (30.242,21 Euro) und der Abendzeitung (7.301,40 Euro). Am 09.01.2023 erschien eine Traueranzeige in der Ostheimer Zeitung (378,00 Euro).

Am 15.01.2023 wurde außerdem eine Traueranzeige im Heinrichsblatt (1.099,47 Euro), im Bayerischen Sonntagsblatt (1.099,47 Euro), im Würzburger katholischen Sonntagsblatt (1.099,47 Euro), in der Kirchenzeitung für das Bistum Eichstätt (1.099,47 Euro), im Passauer Bistumsblatt vereint mit dem Altöttinger Liebfrauenboten (1.099,47 Euro) und der Münchner Kirchenzeitung (1.099,47 Euro) geschaltet.

1.b) In welchem Haushaltstitel sind die Ausgaben für die Schaltung von Traueranzeigen eingestellt?

Ausgaben für die Schaltung von Traueranzeigen sind in Kapitel 02 01 Titel 546 49, Kap. 02 03 Titel 540 01, Kap. 02 03 Titel 546 49, Kap. 02 03 Titel 531 21-3, Kap. 03 01 Titel 546 49, Kap. 04 01 Titel 546 49, Kap. 04 01 Titel 511 01, Kap. 05 01 Titel 546 49, Kap. 06 01 Titel 546 49, Kap. 07 01 Titel 546 49, Kap. 08 01 Titel 546 49, Kap. 09 01 Titel 546 49, Kap. 10 01 Titel 546 49, Kap. 12 01 Titel 546 49, Kap. 14 01 Titel 546 49, Kap. 15 01 Titel 546 49, Kap. 16 01 Titel 546 49 eingestellt.

-
- 1.c) Wie sind Verantwortlichkeiten und Entscheidungsprozesse bei der Schaltung von Traueranzeigen innerhalb der Staatsregierung geregelt?**
- 2.a) Nach welchen Kriterien wird entschieden, für wen die Staatsregierung Traueranzeigen schaltet?**
- 2.b) Nach welchen Kriterien wird entschieden, welche Medien für die Schaltung von Traueranzeigen ausgewählt werden?**

Aufgrund des Sachzusammenhangs werden die Fragen 1c, 2a und 2b gemeinsam beantwortet.

Die Entscheidungsprozesse entsprechen der Ablauforganisation gemäß der Allgemeinen Geschäftsordnung für die Behörden des Freistaates Bayern. Nach Abschnitt 12 Nr. 4.2 Satz 1 Verwaltungsvorschriften zum Beamtenrecht (VV-BeamtR) werden im Dienst stehende Behördenangehörige durch einen Nachruf (Todesanzeige) ihrer letzten Dienststelle geehrt. In Ruhestands- und Rentenfällen werden Nachrufe geschaltet, sofern der Tod kurz nach Eintritt in den Ruhestand bzw. Beginn des Rentenbezugs eingetreten ist. Nachrufe sollen in einer Tageszeitung veröffentlicht werden (Abschnitt 12 Nr. 4.2 Satz 3 VV-BeamtR). Traueranzeigen für verstorbene Trägerinnen und Träger des Bayerischen Maximiliansordens für Wissenschaft und Kunst werden in der Süddeutschen Zeitung als überregionale bayerische Tageszeitung mit nationaler Reichweite geschaltet. Darüber hinaus erfolgen Schaltungen für verdiente Persönlichkeiten ebenso wie die Auswahl von geeigneten Medien als Einzelfallentscheidung anhand von Kriterien wie Lebensleistung, Wahrnehmung öffentlicher Ämter, gesellschaftliches Engagement und Betroffenheit in der Bevölkerung in Bayern.

Hinweise des Landtagsamts

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

—————

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fußnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen zur Verfügung.